

Beschlussvorlage Alfhausen		Vorlage Nr.: 3791/2024		
Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straße "Heeker Esch"				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Straßen, Wasserläufe und Umwelt	24.01.2024	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Alfhausen		öffentlich	Entscheidung	



Sachverhalt:

Die Straße „Heeker Esch“ wurde als Erschließungsstraße für das „Gewerbegebiet zwischen Heeker Straße und Bahnlinie“ ausgebaut. Eigentümer der gesamten Fläche des Gewerbegebietes war die Volksbank Osnabrück, die die Gewerbeflächen im Namen der Gemeinde Alfhausen veräußert hat. Gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist eine Voraussetzung für die formelle Widmung, dass der Straßenbaulastträger auch Eigentümer der betreffenden Fläche ist. Die endgültige Übertragung des Straßenflurstücks auf die Gemeinde erfolgte im

letzten Jahr. Somit liegen nun die Voraussetzungen für ein Widmungsverfahren vor.

Gemäß § 2 des NStrG sind diejenigen Straßen öffentlich, die dem öffentlichen Verkehr förmlich gewidmet sind. Mit der Widmung nach § 6 des NStrG als sog. Allgemeinverfügung erhalten Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts.

Durch die Widmung stehen Straßen für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von Verkehrswegen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit und ihrer Widmung für diese Zwecke kommt der zuständige Träger den ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nach.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d. derzeit gültigen Fassung die Widmung der Straße „Heeker Esch“ mit folgenden Festsetzungen:

1. Lage: Gemarkung Heeke, Flur 8, Flurstück 83/2 mit 2.885 m²
2. Straßenname: Heeker Esch
3. Klassifizierung: Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 NStrG. Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.
4. Funktion: Erschließung Gewerbegebiet
5. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Alfhausen
6. Widmungsbeschränkungen: keine

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Beteiligte Stellen: